

Leitsätze des Verfassers:

1. Im Beschlußverfahren über die Zulässigkeit der Errichtung eines Konzernbetriebsrats sind die Betriebsräte oder Gesamtbetriebsräte der betroffenen Unternehmen sowie diese selbst und der Konzernbetriebsrat zu beteiligen.
2. Auch eine natürliche Person kann Konzernspitze i. S. d. § 18 Abs. 1 AktG sein, bei der ein Konzernbetriebsrat gebildet werden kann. Zu den allgemeinen Voraussetzungen muß hinzukommen, daß sich die betreffende Person auch in anderen Gesellschaften unternehmerisch betätigt.
3. Das Vorliegen eines Unterordnungskonzerns scheidet nicht daran, daß die natürliche Person die Aufgabe der Geschäftsführung einem Generalbevollmächtigten oder den jeweiligen Geschäftsführern überläßt.
4. Die Abhängigkeitsvermutung des § 17 Abs. 2 AktG greift bei einer GmbH & Co. KG bereits dann ein, wenn sich die Komplementär-GmbH im Mehrheitsbesitz eines anderen Unternehmens befindet. Unter dieser Voraussetzung gilt auch die Konzernvermutung des § 18 Abs. 1 Satz 3 AktG.
5. Bei der sog. Einheits-GmbH & Co. KG, bei der die KG Alleingesellschafterin der Komplementär-GmbH ist, hängt die Konzernzugehörigkeit davon ab, daß sich der als herrschendes Unternehmen in Frage kommende Kommanditist im Gesellschaftsvertrag Weisungsrechte hat einräumen lassen.

BAG, Beschl. v. 22. 11. 1995 – 7 ABR 9/95, ZIP 1996, 969 = DB 1996, 1043 (LAG Hamm)

Kurzkomentar:

Wolfgang Däubler, Dr. iur., Universitätsprofessor in Bremen

1. Die Umstrukturierung von Unternehmen führt häufig zu Gebilden, für die weniger der traditionelle Konzernbegriff als die unspezifischere Bezeichnung „Unternehmensgruppe“ paßt. Ob bei näherer Betrachtung gleichwohl ein Unterordnungskonzern im Rechtssinne vorliegt, der die Bildung eines Konzernbetriebsrats erlaubt, wird nicht selten zweifelhaft sein. Im konkreten Fall bestand die Besonderheit, daß zur „Gruppe“ ein gutes Dutzend als GmbH und GmbH & Co. KG organisierte Unternehmen gehörte, die 100%ige Töchter von Holding- und Verwaltungsgesellschaften waren, an denen eine bestimmte natürliche Person zu 80% und seine Ehefrau zu 20% beteiligt waren. Als die Betriebsräte und Gesamtbetriebsräte zahlreicher Einzelunternehmen die Bildung eines Konzernbetriebsrats bei dieser natürlichen Person beschlossen hatten, berief sich diese darauf, selbst keine Leitungsmacht auszuüben und deshalb nicht „Konzernspitze“ zu sein.
2. Das BAG befaßte sich zunächst mit der Frage, wer in das Beschlußverfahren einzubeziehen sei; das Ergebnis ist in Leitsatz 1 wiedergegeben. Daß auch die Ein-

zelunternehmen als solche am Verfahren zu beteiligen seien, folge daraus, daß die Existenz eines Konzernbetriebsrats ihnen die Kompetenz in einzelnen betriebsverfassungsrechtlichen Fragen entziehen könne.

Zur Sache selbst knüpfte das BAG an die bisherige Rechtsprechung an, wonach auch natürliche Personen herrschendes Unternehmen sein können (Nachweise bei *Trittin*, in: Däubler/Kittner/Klebe, BetrVG, 5. Aufl., 1996, Vor § 54 Rz. 9). Die Tatsache, daß zwischen den im operativen Geschäft tätigen Unternehmen und dem „Konzernherrn“ Holding- und Verwaltungsgesellschaften zwischengeschaltet sind, ist nach § 16 Abs. 4 AktG ohne Belang. Die eigentliche Bedeutung der Entscheidung liegt in der Behandlung der abhängigen GmbH & Co. KG: Grundsätzlich kommt es auf den beherrschenden Einfluß gegenüber der Komplementär-GmbH an, da die Kommanditisten von einer Einflußnahme auf die Geschäftsführung ausgeschlossen sind. Bei der in Leitsatz 5 angesprochenen sog. Einheits-GmbH & Co. KG liegen die Dinge etwas anders: Sofern es sich nicht um ein reines Management-Unternehmen handelt, das außerhalb des Konzernverbunds stehen würde, läßt sich eine Abhängigkeit hier nur dadurch herstellen, daß ein Kommanditist sich im Gesellschaftsvertrag wesentliche Einflußrechte ausbedingt.

3. Die Entscheidung des BAG bringt erfreuliche Klarstellungen, die die Handhabung des Instruments „Konzernbetriebsrat“ auch bei recht verschachtelten Konzernkonstruktionen erleichtert. Bemerkenswert ist auch die in Leitsatz 3 wiedergegebene Aussage, wonach sich die Funktion als „Konzernspitze“ nicht delegieren läßt: Auch wer die Geschäfte einem Generalbevollmächtigten oder den Geschäftsführern der Einzelunternehmen überläßt, bleibt gleichwohl herrschendes Unternehmen. Dies schließt allerdings nicht aus, daß in der Praxis die Verhandlungen mit dem Konzernbetriebsrat gleichwohl von dazu ermächtigten Personen geführt werden; „persönliches Erscheinen“ kann nur ein Gericht anordnen. Allerdings wäre die Arbeit des Konzernbetriebsrats gegebenenfalls unter Verstoß gegen § 78 BetrVG behindert, würden die „ins Gefecht geschickten“ Personen keinen ausreichenden Informationsstand besitzen oder über keinerlei Entscheidungsbefugnisse verfügen.

4. Die BAG-Entscheidung verdient Zustimmung; sie beruht auf einer korrekten, keine Angriffsflächen bietenden Anwendung konzernrechtlicher Bestimmungen. Erstaunlich ist, daß beide Vorinstanzen abweichend entschieden hatten; die Gründe sind dem Beschluß nicht zu entnehmen. Das BAG mußte gleichwohl zurückverweisen, da die Konzernzugehörigkeit einer Reihe von Unternehmen nicht abschließend geklärt worden war und außerdem nicht feststand, ob die aktiv gewordenen Betriebsräte und Gesamtbetriebsräte auch wirklich drei Viertel aller konzernangehörigen Arbeitnehmer repräsentierten (vgl. BAG EWIR § 54 BetrVG 1/94, 843 (Däubler)).